



Sozialversicherung

Risikobelehrung für _____ *

Die Entscheidung über die Befreiung von der Sozialversicherungspflicht sowie eine eventuelle Rückerstattung geleisteter Beiträge treffen die Sozialversicherungsträger bzw. Einzugsstellen. Sofern die Sozialversicherungsträger oder Einzugsstellen den Antrag ablehnen, können Sie hiergegen Widerspruch einlegen und Klage vor dem Sozialgericht erheben. Über die Befreiung von der Sozialversicherungspflicht entscheidet dann möglicherweise das Sozialgericht.

*Ergibt das Feststellungsverfahren, dass in Ihrem Fall keine Sozialversicherungspflicht vorliegt, so kann das für Sie und Ihre Angehörigen auch mit Nachteilen und Risiken verbunden sein. **Ihr Anspruch auf bisher bestehende Leistungen aus der gesetzlichen sozialen Absicherung kann teilweise erlöschen.***

Ohne Gewähr auf Vollständigkeit und Richtigkeit gilt folgendes:

Krankenversicherung

- Endet die Pflichtmitgliedschaft in den gesetzlichen Krankenkassen, so ist eine freiwillige Mitgliedschaft unter den rechtlichen Voraussetzungen der Paragraphen § 9 Abs. 1 Nr. 1 iVm. 188 Abs. 1 S. 1 SGB V auf Antrag möglich. Bei den Ersatzkassen wird gemäß der jeweiligen Satzung eine bestehende Pflichtpflichtmitgliedschaft automatisch eine freiwillige Mitgliedschaft umgewandelt.
- Falls sie sich freiwillig weiterversichern, zahlen Sie einen Beitrag gemäß der Beitragsbemessungsgrenze der gesetzlichen Krankenversicherung, selbst wenn sie weniger verdienen. Bemessungsgrundlage für den Krankenversicherungsbeitrag sind sämtliche Einkünfte (zum Beispiel auch aus Vermietung und Verpachtung). Der Beitrag für die gesetzliche Krankenversicherung wird also unter Umständen erhöht werden.
- Dieser erhöhte Beitrag ist auf jeden Fall für die Zukunft zu zahlen. Er kann aber auch für die letzten vier Jahre nacherhoben werden.
- Entscheiden sich für eine freiwillige Mitgliedschaft in einer gesetzlichen Krankenversicherung, so haben sie verschiedene Möglichkeiten sich zu versichern:
 - **Allgemeiner Beitragssatz**
 - **Wahlleistungen** auf Krankengeld mit Festlegung des Zahlungsbeginn
- Nach Fortfall der Sozialversicherungspflicht entfällt ab dem 1.1.2009 Ihr gesetzlicher Anspruch auf Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall, da sie kein Arbeitnehmer im Sinne der Sozialversicherung mehr sind und § 3 Abs. 1 EFZG (Entgeltfortzahlungsgesetz) für sie nicht mehr anwendbar ist. Sie haben jedoch die Möglichkeit sich eine Entgeltfortzahlung von ihrem Unternehmen vertraglich zusichern zu lassen. Dabei sind sie nicht an die gesetzliche Frist von 6 Wochen gebunden.
- Als Alternative zur gesetzlichen Krankenversicherung besteht die Möglichkeit zum Abschluss einer privaten Krankenversicherung. Dabei richtet sich der Beitrag nicht mit ihrem Einkommen, sondern nach ihrem Alter zum Zeitpunkt des Beitritts in die private Krankenversicherung, ihrem Gesundheitszustand, dem gewählten Versicherungsumfang und der Anzahl der unter Umständen mitversicherten Familienangehörigen.
- Bei einer privaten Krankenversicherung können Sie außerdem ein Krankengeld versichern, das ab einem bestimmten Punkt ununterbrochener Krankheit – auch schon vor Ablauf von 6 Wochen – einen vorher vereinbarten Betrag pro Tag an Sie auszahlt. Diese Krankengeldzahlung erfolgt solange wie Erkrankung fort dauert oder Sie berufs unfähig werden.

* Name und Vorname



Rentenversicherung

- Von Ihnen irrtümlicherweise als Pflichtbeiträge gezahlte Beiträge können nach den neuesten gesetzlichen Änderungen für maximal 48 Monate erstattet werden.
- Sie bauen sich nach der Befreiung von der Sozialversicherungspflicht keine weiteren Ansprüche auf Alters- und Hinterbliebenenrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung auf. Beiträge, die vor dem Zeitpunkt der Befreiung von der Sozialversicherungspflicht eingezahlt wurden, bleiben erhalten und gehen nicht verloren, wenn Sie mehr als 60 Pflichtmonate nachweisen können. Sie sollten zur Absicherung ihrer Hinterbliebenen und Ihrer Altersvorsorge eine entsprechende private oder betriebliche Altersversorgung aufbauen.
- Ein bisher bestehender etwaiger Anspruch auf Erwerbsminderungsrente kann durch das Beenden der Versicherungspflicht entfallen. Dadurch kann ihre Existenz und Existenz ihrer Familien im Falle einer Invalidität erheblich gefährdet werden. Sie haben unter bestimmten Voraussetzungen die Möglichkeit, durch eine Zahlung von freiwilligen Beiträgen ihren Anspruch auf Erwerbsminderungsrente aufrechtzuerhalten. Dieses kann ohne eine Gesundheitsprüfung durch die gesetzliche Rentenversicherung erfolgen.
- Der Rentenversicherungsträger bezahlt keine Rehabilitationsmaßnahmen zur Wiederherstellung der Arbeitsfähigkeit mehr. Sie können dafür unter Umständen eine private Absicherung über eine Krankenversicherung abschließen.
- Als Alternative zur gesetzlichen Erwerbsminderung könnte empfiehlt sich auf jeden Fall der Abschluss einer Berufsunfähigkeitsrente, die entweder von ihnen privat oder im Rahmen einer betrieblichen Altersversorgung eingerichtet werden kann.

Arbeitslosenversicherung

- Es besteht kein Anspruch mehr auf Arbeitslosengeld oder Arbeitslosenhilfe. Von Ihnen irrtümlicherweise als Pflichtbeiträge gezahlte Beiträge können für maximal 48 Monate erstattet werden.
- Haben Sie kein Statusfeststellungsverfahren durchgeführt, so prüft die Bundesagentur für Arbeit im Leistungsfall, ob tatsächlich eine Pflichtversicherung gegeben war. Kommt sie dann zu dem Urteil, dass keine Versicherungspflicht vorlag, erstattet sie auf Antrag die Beiträge für die letzten vier Jahre zurück, erbringt darüber hinaus aber keine Leistungen.

Pflegeversicherung

- Die gesetzliche Pflegeversicherung wird fortgeführt, eine Rückerstattung der bisher gezahlten Beiträge ist nicht möglich. Dadurch bleibt der Anspruch auf Leistungen aus der gesetzlichen Pflegeversicherung erhalten.

Geförderte Altersversorgungsverträge (Riester-Rente)

- Die staatliche Zulagenförderung und die steuerliche Absetzbarkeit von Altersvorsorgebeträgen nach § 10a EStG i.V.m. § 82 EStG wird nur an Personen gezahlt, die in der gesetzlichen Rentenversicherung pflichtversichert sind. Entfällt die Pflichtversicherung, so haben Sie keinen direkten Anspruch auf eine Zulage mehr. Ein Anspruch auf eine Zulage kann aber über Ihren Ehepartner bestehen, wenn dieser zulagenberechtigt ist. Wird der sozialversicherungsrechtliche Status durch die Rückerstattung von Beiträgen geändert, kann es auch hier zu Rückbelastungen kommen.

Hiermit bestätige ich, eine Risikobelehrung zum Statusfeststellungsverfahren empfangen und zur Kenntnis genommen zu haben.

Ort, Datum

Unterschrift des Arbeitnehmers